

II- 8835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4308 13

1993 -02- 24

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Stippel, Grabner
und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend die Errichtung einer Fachhochschule in Hollabrunn

Noch gibt es kein Fachhochschulgesetz in Österreich. Die Regierungsvorlage über ein "Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge 1993" wird vom zuständigen parlamentarischen Wissenschaftsausschuß in seiner nächsten Sitzung (vermutlich Mitte März 1993) erstmals beraten werden. Erst nach Beschlußfassung des Gesetzes, das inhaltlich darüber Auskunft geben wird, welche Voraussetzungen zur Errichtung einer Fachhochschule erforderlich sein werden, kann über mögliche Standorte entschieden werden.

Daher wirkt es mehr als befremdend, daß es bereits eine Fachhochschule-Niederösterreich in Hollabrunn (Adresse: 2020 Hollabrunn, Dechant-Pfeiferstraße 1, Tel.: 02952/3361-0) gibt. Vom "Studienbuch" über die "Zulassung zur FHS-Ausbildung", über den "Bescheid", das "Interimszeugnis", das "Diplom" bis hin zu detaillierten Ausführungen über die "Studiengänge" liegt alles vor (siehe Anhang!).

Wiener Neustadt wurde seitens des Landes Niederösterreich zur "Viertelshauptstadt auf dem Gebiete von Industrie, Gewerbe und Forschung" erklärt. Dies bedeutet zweifelsfrei, daß damit seitens des Landes Niederösterreich auch eine Priorität zur Errichtung einer Fachhochschule in Wiener Neustadt gesetzt wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nachstehende

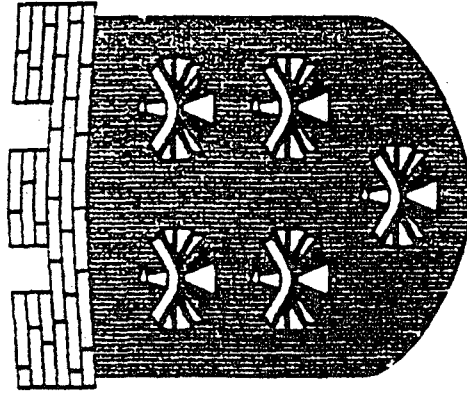
A n f r a g e :

1. Haben Sie - alleine oder im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst - eine Genehmigung zur Errichtung einer Fachhochschule in Hollabrunn erteilt?
2. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
3. Wenn nein, welche Institutionen oder Personen haben eine solche Genehmigung erteilt?

4. **Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Genehmigung?**
5. **Wenn keine Genehmigung erteilt wurde, welche Institutionen oder Personen haben die im Anhang beigefügten Unterlagen verfaßt?**
6. **Wenn keine Genehmigung erteilt wurde und dennoch bereits eine Fachhochschule in Hollabrunn angeboten wird, welche Konsequenzen Ihrerseits sind gegenüber den dafür verantwortlichen Institutionen oder Personen zu erwarten?**
7. **Werden Sie die Tatsache, daß Wiener Neustadt zur Viertelshauptstadt auf dem Gebiete von Industrie, Gewerbe und Forschung erklärt wurde, dahingehend unterstützen, daß Wiener Neustadt Standort für eine Fachhochschule wird?**

FACHHOCHSCHULE
NIEDERÖSTERREICH

IN
HOLLABRUNN



Studienbuch

von

Herrn/Frau.....

geb:.....

INSKRIPTIONSNUMMER:.....

FACHHOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH
in
HOLLABRUNN

FACHHOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH
in
HOLLABRUNN

Sprachpraktikum

Gewählte Schule	Gegenstand + Prüfungsdatum	Erfolg

Studienblatt A:

I. Grundstudium der Studienrichtung -

--	--

II. Fachergänzung der Studienrichtung -

LVA-NR	UNIV. FHS	Ausm.	Erfolg (Datum)	Datum (Bestätigung)

Studienblatt D

Herr (Frau) hat sein (ihr) Studium
an der FHS-NÖ am begonnen und bis zum
heutigen Tage fortgesetzt und abgeschlossen.

Hollabrunn, am.....

Für die FHS-NÖ
Die Geschäftsführung

**FACHHOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH
in
HOLLABRUNN**

**FACHHOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH
in
HOLLABRUNN**

Studienblatt B

III. Diplomarbeit

Fachbetreuer	Thema	Best.
Abgabedatum		
Beurteilung		

IV. Diplomprüfung

Prüfungsdatum	Erfolg

Studienblatt C

Betriebspraktikum

Betrieb	Praktikum absolviert von bis		Firmen- bestätigung

Lehrveranstaltung	Erfolg	Bestätigung der FHS
Praktikanten - Seminar		

FACHHOCHSCHULE NIEDERÖS ERREICH in HOLLABRUNN

2020 HOLLABRUNN Dechant - Pfelferstraße 1 Tel. 02952/3361-0

I. Gliederung des FHS-Studiums

		Studienteil	Absolviert durch	Kosten	Bem.
P f i c h t s t u d i u m	I	Grundstudium (2 Jahre)	Vorlage eines Reifeprüfungs- zeugnisses von BHS, Colleg oder Aufbaulehrgang	Eventuell durch vermehrte Collegs bzw. Aufbaulehrgänge	
	II	Fachergänzung	Vorlage von Prüfungszeugnissen über Prüfungen im vorgeschrieb- enen Ausmaß (FHS oder Uni- versität des EG-Raumes)	Durch Lehrveranstaltungen im eigenen FHS-Bereich (ca. 30 % des vorgeschriebenen Prüfungs- ausmaßes) Mieten für Lehrsäle etc.	
	III	Diplomarbeit	Vorlage und positiv beurteilte Diplomarbeit	2 Fachbetreuer (ca. 3 WE) über 1 Studienjahr pro Kandidat; Arbeitsräume?	
	IV	Diplomprüfung	Verteidigungsprüfung der eigenen Diplomarbeit	Prüfungsgebühren für die Diplomprüfungskommission	
P r a k t i k a	V.1	Betriebspraktikum (w.w.)	einjähriges gelenktes Praktikum im Betrieb des EG-Raumes	Kosten für Seminarbetrieb (Berichterstattung des Praktikanten)	
	V.2	Sprachpraktikum (w.w.)	halbjähriges Studium an einer gleichrangigen Schule des nichtdeutschen Sprachraumes	Eventuelle Stipendien für Auslandsstudien	

Name
Geb. Datum
Adresse

An die
Fachhochschule NÖ
Standort Hollabrunn

Dechant Pfeifer Straße 1
2020 Hollabrunn

Datum

Betrifft: Zulassung zur FHS-Ausbildung

Bezugnehmend auf § (2) FHS-Studien-Gesetz ersuche ich um Zulassung zur FHS-Ausbildung an der FHS-NÖ (Standort Hollabrunn) im Bereich der Fachabteilung Steuerungs- und Regelungstechnik mit Beginn des Studienjahres 1992/93.

Unterschrift des Bewerbers

Beilagen:
Reifeprüfungszeugnis HTL
Themenvorschlag
Diplomarbeit (inkl. Betreuer)
Vorschlag Fachergänzungsprüfungen
Praxisart

FACHHOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH
in
HOLLABRUNN

2020 HOLLABRUNN Dechant - Pfeiferstraße 1 Tel. 02952/3361-0

Zahl:

Herr/Frau
Name

Straße
Plz Ort

Hollabrunn, am

- B e s c h e i d -

Betrifft: Ihr Ansuchen um Zulassung zur FHS-Ausbildung

- I. In Stattgebung Ihres Ansuchens vom werden Sie zum Fachhochschulstudium an der Fachhochschule-NÖ (Standort Hollabrunn) - Studienrichtung.....zulassen.
- II. Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für ein Studium an der Fachhochschule-NÖ haben Sie folgenden Studienplan einzuhalten bzw. zu absolvieren.

1. Grundstudium:

- Gilt als ersetzt durch die Reifeprüfung der HTBLA Hollabrunn, Fachabteilung, vom

2. Fachergänzung:

- Grundsätzlich haben Sie zum Zweck der positiven Absolvierung dieses Studienteils Prüfungen im Ausmaß von 16 Semester-Wochenstunden an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule bzw. an einer Universität oder Fachhochschule des EG-Raumes mit positivem Erfolg abzulegen; das von Ihnen gewünschte Prüfungsprogramm haben Sie bei der ho. FHS zur Genehmigung einzureichen.
- Sollten Sie Ihr Prüfungsprogramm aber aus dem beiliegenden Angebotskatalog entnehmen, entfällt das obige Ansuchen.
- 1 Lehrveranstaltung im Ausmaß von 4 Semester-Wochenstunden haben Sie an der ho. FHS zu besuchen und prüfungsmäßig zu absolvieren.

3. Diplomarbeit (Diplomprüfung):

- Das Thema der vorgesehenen Diplomarbeit lautet:

"

....."

- Ihre Fachbetreuer an der ho. Fachhochschule sind :
 Herr/Frau
 Herr/Frau
 mit diesen mögen Sie wegen der organisatorischen Details Verbindung aufnehmen.
- Der früheste Termin für Ihre Diplomprüfung ist:
- Die Diplomarbeit ist nach den Richtlinien der Technischen Universitäten in Österreich auszuarbeiten.
- Nach Abgabe Ihrer Diplomarbeit und deren Approbation haben Sie bei der ho. FHS um Zulassung zur Diplomprüfung anzusuchen. Diesem Ansuchen sind anzuschließen:
 - Reifeprüfungszeugnis
 - Einzelprüfungszeugnisse (im genehmigten Ausmaß)
 - Approbationsbescheinigung - Diplomarbeit
 - abgeschlossenes Studienbuch
 - Vorschlag zur Absolvierung des vorgeschriebenen Praktikums
- Die Zulassung zur Diplomprüfung wird bescheidmäßig ausgesprochen.

4. Betriebs- oder Sprachpraktikum:

- Bis mindestens 3 Monate vor dem geplanten Termin Ihrer Diplomprüfung haben Sie bei der ho. Fachhochschule einen Vorschlag zur Absolvierung Ihres Praktikums einzureichen. Dieser Vorschlag hat eine Firmenbestätigung bzw. im Falle des Sprachpraktikums ein Prüfungsprogramm an einer ausländischen (nicht deutschsprachigen) Schule zu beinhalten.
- Die Genehmigung zur Absolvierung des betrieblichen Praktikums wird Ihnen bescheidmäßig (inkl. aller Bedingungen) zugestellt.

5. Studiengeld:

- Während Ihrer Studienzeit an der Fachhochschule NÖ (das ist bis zum Datum Ihrer Diplomprüfung) haben Sie ein von der Fachhochschule betragsmäßig festgesetztes Studiengeld zu entrichten; dieses ist monatlich (für jedes begonnene Monat) auf das Konto bei der einzubezahlen. Eine Nichtbezahlung führt zum Verlust der Studienberechtigung.

Dieser Bescheid ist im Studienbuch einzulegen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Für die Fachhochschule NÖ

FACHHOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH
In
HOLLABRUNN

2020 HOLLABRUNN Dechant - Pfeiferstraße 1 Tel. 02952/3361-0

I. Fachergänzungsangebot -

Thema	Nr. des Lehrer-V.	Vortragender	Semester - Wochenstd		Art der LVA	Titel	Bemerkung
			Ausmaß	Bewertung			
R e c h t s w e s e n							
S p e z . B W L							

FACHHOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH
in
HOLLABRUNN
2020 HOLLABRUNN Dechant - Pfeiferstraße 1 Tel. 02952/3361-0

I n t e r i m s z e u g n i s

über die abgelegte

DIPLOMPRÜFUNG

der Studienrichtung an der
Fachhochschule-NÖ in Hollabrunn.

Herr/Frau..... geb.....
hat am die Diplomprüfung der
Studienrichtung an der Fachhochschule-NÖ in
Hollabrunn mit abgelegt.

Eine Rechtswirksamkeit dieser Prüfung hinsichtlich Studienabschluß an der
FHS-NÖ bzw. der Berechtigung zur Führung des Akadem. Grades

"Diplomingenieur, FH"

tritt aber erst dann ein, wenn Herr/Frau..... das in
der Studienordnung vorgesehene Betriebspraktikum (oder Sprachpraktikum)
absolviert hat und im Rahmen dessen das vorgeschriebene Praktikantenseminar
erfolgreich besucht hat.

Hollabrunn, am

Für die Fachhochschule-NÖ

Geschäftsführer

FACHHOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH
in
HOLLABRUNN
2020 HOLLABRUNN Dechant - Pfeiferstraße 1 Tel. 02952/3361-0

- D I P L O M -

Die Fachhochschule Niederösterreich in Hollabrunn beurkundet hiermit, daß
Herr/Frau

.....
geb.

gemäß §(3) FHS-Gesetz berechtigt ist, ab dem Zeitpunkt der rechtsgültigen
Ausfolgung dieses Diploms den

Akademischen Grad

DIPLOMINGENIEUR, FH

zu führen, nachdem er (sie) alle im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen zur
Erlangung des obigen Titels erfüllt hat.

Hollabrunn, am.....

Für die Fachhochschule-NÖ
in
Hollabrunn
Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Abschnitt I

- Studiengänge -

A. Allgemeiner Teil

- § 1 (1) FHS-Studiengänge dienen der weiterführenden Berufsausbildung, die auf einer durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer Berufsbildenden Höheren Schule in Österreich (oder gleichwertigen Bildungsinstitut im Ausland) nachgewiesenen Ausbildung aufbaut.
- (2) Der Reifeprüfung an einer Berufsbildenden Höheren Schule gleichwertig ist die Reifeprüfung an einem Colleg und die Reifeprüfung an einem Aufbaulehrgang.
- (3) Studienbewerbern, die eine Ausbildung gemäß § 1 (1) nicht nachweisen können, ist die Möglichkeit anzubieten vor Studienbeginn an der FHS Niederösterreich eine Studienberechtigungsprüfung abzulegen und damit die Voraussetzungen gem. § 1 (1), (2) zu ersetzen.
- § 2 Die Mindeststudiendauer im Rahmen von FHS-Studiengängen beträgt 6 (8) Semester.

B. Studienorganisation

- § 1 (1) Studiengänge an der FHS Niederösterreich gliedern sich in 4 Hauptabschnitte:
- Grundstudium
 - Fachergänzung
 - Diplomarbeit (Diplomprüfung)
 - Praktikum
- (2) Das Grundstudium an der FHS Niederösterreich umfaßt jene Grundausbildung, die zum Bildungsstand nach der Reifeprüfung an einer Berufsbildenden Höheren Schule in Österreich führt. Einem Studienbewerber an der FHS Niederösterreich kann daher das Grundstudium ganz (bei thematisch gleichem Studium) oder teilweise (bei thematisch ähnlichem Studium) erlassen werden, wenn er das Reifeprüfungszeugnis einer Berufsbildenden Höheren Schule vorlegt und der Studienbewerber um eine solche Nachsicht ansucht.
- (3) Wird an der FHS Niederösterreich ein Studiengang angeboten, der thematisch nicht an eine Berufsbildende Höhere Schule in Österreich anschließt, muß das Grundstudium von dem Studenten eines solchen FHS-Studienganges vorlesungs- und prüfungsmäßig absolviert werden und die FHS Niederösterreich muß ein solches anbieten.

- § 2 (1) Die Fachergänzung im Rahmen eines FHS-Studienganges an der FHS Niederösterreich soll den Studenten über das Bildungsniveau einer Berufsbildenden Höheren Schule (HTL, HAK, etc.) hinausführen.
- (2) Zum Zwecke der Absolvierung des Studienteiles Fachergänzung können Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studiengängen an der FHS Niederösterreich angeboten werden oder solche Lehrveranstaltungen die an einer FHS oder Universität des EG-Raumes stattfinden.
- (3) Der Student hat bei der Auswahl der Lehrveranstaltung bezüglich der Absolvierung des Studienteiles Fachergänzung ein Vorschlagsrecht. Die FHS Niederösterreich hat demnach zum Zwecke der Auswahl von Lehrveranstaltungen durch den Studenten diesem einen Auswahlkatalog anzubieten. Eine Überschneidung mit Gegenständen (Lehrveranstaltungen), die der Student schon im Rahmen seiner Grundausbildung absolviert hat, ist nicht zulässig.
- (4) Wenn ein Student der FHS Niederösterreich zum Zwecke der Absolvierung des Studienteiles Fachergänzung Lehrveranstaltung wählt, die nicht an einer österreichischen Universität oder FHS angeboten werden oder solche die nicht im Angebotskatalog der FHS Niederösterreich enthalten sind, so muß er bei der FHS Niederösterreich um Genehmigung des von ihm gewählten Studienplanes ansuchen.
- § 3 (1) Bei der Themenauswahl der Diplomarbeit hat der Student ebenso ein Vorschlagsrecht; nimmt er dieses Recht nicht wahr oder wird das von ihm gewählte Thema von der FHS Niederösterreich nicht angenommen, hat die FHS ihm ein Thema vorzuschreiben.
- (2) Während der Ausarbeitung der Diplomarbeit ist der Student von zwei Fachleuten des Themenbereiches der Diplomarbeit zu betreuen. Der Studienteil Diplomarbeit gilt als abgeschlossen, wenn die Arbeit nach den Bestimmungen der FHS Niederösterreich ausgearbeitet, angenommen und positiv beurteilt wurde. Eventuell notwendige Labor- oder sonstige Arbeitsplätze bzw. Geräte sind dem Studenten von der FHS zur Verfügung zu stellen.
- (3) Nach positiver Absolvierung der Studienteile Grundstudium, Fachergänzung und Diplomarbeit kann der Student um Zulassung zur Diplomprüfung ansuchen; hiezu sind mindestens 3 Prüfungstermine jährlich anzubieten.
- (4) Bei der nur mündlich durchführenden Diplomprüfung hat der Student seine Diplomarbeit zu verteidigen und die selbständige Ausarbeitung nachzuweisen.
- (5) Über die personelle Zusammensetzung der Diplomprüfungskommission entscheidet die Zentrale

Diplomprüfungskommission der FHS Niederösterreich; die Prüfungskommission muß aber mindestens folgende Funktionen umfassen.

- 1 Vorsitzender (kann auch aus dem Bereich der Wirtschaft oder dem Universitätsbereich bestellt werden)
 - 2 fachkundige Beisitzer (gleiche Bestellungskriterien wie Vorsitzender)
 - mindestens zwei Fachprüfer (höchstens 4) wobei die Betreuer des Studentens bei der Diplomarbeit als Prüfer eingeteilt werden müssen.
- (6) Die Diplomprüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die vom Studenten bei der Diplomprüfung erreichbaren Beurteilungen lauten: "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", "bestanden", "nicht bestanden".
- (8) Alle anderen Prüfungen und Leistungsfeststellungen der FHS Niederösterreich sind nach den Beurteilungskriterien der österreichischen Universitäten durchzuführen.
- (9) Nach positiv abgelegter Diplomprüfung erhält der Student von der FHS Niederösterreich ein Interimszeugnis, das ihm die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung bestätigt.
- (10) Eine Rechtswirksamkeit der Diplomprüfung hinsichtlich Studienabschluß und Titelverleihung tritt aber erst dann ein, wenn der Student den Pflichtstudienteil Praktikum erfolgreich absolviert hat.

- § 4 (1) Vor Ablegung der Diplomprüfung hat der Student bei der FHS Niederösterreich das von ihm gewählte Praktikum zu beantragen.
Der Student kann hierbei wählen zwischen einem einjährigen, gelenktem Praktikum in einem Betrieb des deutschsprachigen Raumes oder ein halbjähriges Sprachpraktikum an einer gleichrangigen Schule des nicht deutschsprachigen Raumes.
- (2) Bei der Auswahl des Betriebes bzw. einer deutschsprachigen Schule hat der Student ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Studienteil Praktikum gilt dann als abgeschlossen, wenn der Student (im Falle des Betriebspraktikums) das vorgeschriebene, begleitende Praktikanten-Seminar positiv absolviert hat und er der FHS Niederösterreich ein positives Betriebszeugnis vorlegt.
- (4) Wählt der Student als Praktikumsform das Sprachstudium an einer nicht deutschsprachigen Schule, so hat er an dieser Schule ein von der FHS Nieder-

österreich zu genehmigendes Studienprogramm zu absolvieren und nachzuweisen; erst dann gilt der Studienteil als abgeschlossen.

- § 5 (1) Vor Beginn des Studiums ist dem Studenten ein Studienbuch auszufolgen, in den neben den üblichen persönlichen Daten alle Leistungen zu vermerken und vor der FHS zu bestätigen sind, die der Student im Rahmen seines FHS-Studiums erbracht hat (Titel der Lehrveranstaltung, Prüfer, Datum, Erfolg, Betreuer, Betrieb, ausländische Schule, etc.)
- (2) Nach Vorlegung aller vorgeschriebenen Leistungen ist das Studienbuch abzuschließen und dieses als Basis für ein an den Studenten auszufolgendes Diplomprüfungszeugnis zu verwenden.

- § 6 (1) Dieses Diplomprüfungszeugnis hat zu enthalten:

Auf der Titelseite: FHS Niederösterreich
 Fachrichtung
 Datum der Prüfung
 Thema der Diplomarbeit
 Beurteilung
 Unterschrift von Vorsitzenden und
 zwei Beisitzern
 Schulsiegel

Auf der Innenseite: Alle Leistungen im Rahmen des Studium analog zum Studienbuch

- § 7 (1) Außer dem Diplomprüfungszeugnis ist dem Studenten anlässlich des Studienabschlusses ein Diplom auszufolgen, das folgende Angaben zu erhalten hat.

Auf der Titelseite: FHS Niederösterreich
 Ausfolgedatum
 Berechtigung zur Führung der gesetzlich festgelegten Standesbezeichnung oder des akademischen Grades
 Unterschrift des Präsidenten
 Schulsiegel

- (2) Das Diplom ist in geeigneter Form (Sponsion) zu übergeben.

C. Formulare

- § 1 (1) Formular - Diplom
 (2) Formular - Diplomprüfungszeugnis
 (3) Studienbuch
 (4) Bescheid - Zulassung zum FHS-Studium

Abschnitt II

- Innere Organisation der FHS Niederösterreich -

- § 1 (1) Grundsätzlich ist die innere Organisation einer FHS gemäß FHS-Studiengesetz Sache des Schulerhalters; jedoch sind die im folgenden genannten Funktionen sicherzustellen.
- (2) Präsidium
Der Präsident der FHS Niederösterreich vertritt diese nach außen; er ist Vorsitzender des Senates und gegenüber allen Bediensteten der FHS weisungsberechtigt. Durch Beschlüsse des Senats bzw. des Schulerhalters ist er weisungsgebunden. Die Bestellung eines Vizepräsidenten liegt im Ermessen der FHS Niederösterreich.
- (3) Geschäftsführung (inkl. Verwaltung)
Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen; ihr obliegt das Personalmanagement, die Budgetverwaltung, die gesamte innere Verwaltung, die PR-Arbeit, alle Steuer- und Vertragsangelegenheiten. Die Geschäftsführung ist gegenüber Weisungen des Präsidentens bzw. des Senats weisungsgebunden. Die (der) Geschäftsführer werden vom Schulerhalter bestellt.
- (4) Zentrale Studienkommission
Die zentrale Studienkommission deren Mitglieder vom Schulerhalter bestellt werden ist zuständig für: Lehrpläne, Anerkennung von Vorstudien, Vermittlung von Praxisplätzen, Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Bildungsinstituten, Prüfungs- und Studienordnungen, Organisation von Lehrveranstaltungen, Erstellen von Entwicklungsplänen, Prüfung der Qualifikation von Lehrpersonen, Zusammenarbeit mit Berufsbildenden Höheren Schulen, Erstellung von Angebotskatalogen für die Fachergänzung.
- (5) Zentrale Diplomprüfungskommission
Die zentrale Diplomprüfungskommission ist zuständig für die Erstellung von Prüfungsordnungen insbesondere für die Diplomprüfung, Ausarbeitung von Vorschriften für die Erarbeitung von Diplomarbeiten, Bestellung von Mitgliedern der Prüfungskommission der Diplomprüfung, Durchführung von Sponsionen, Gestaltung von Diplomen und Diplomprüfungs-zeugnissen, Festsetzung von Prüfungsterminen, internationale Anerkennung des Studienganges, Aufbau internationaler Beziehungen.
- (6) Senat
(6.1) Der Senat ist das höchste Organ der FHS; den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung das älteste Senatsmitglied, es sei denn, der Präsident beauftragt ein anderes Senatsmitglied mit seiner Vertretung.

- (6.2) Senatsmitglieder sind vom Schulerhalter zu bestellen, jedoch sind folgende Vertretungen als Pflichtmitglieder vorzusehen:
- 1 Vertreter des BMWF
 - 1 Vertreter des BMUK
 - 1 Vertreter des Bundeslandes Niederösterreich
 - 1 Vertreter der Bundeswirtschaftskammer
 - 1 Vertreter der Industriellenvereinigung in Niederösterreich
 - 1 Vertreter des österreichischen Gewerkschaftsbundes (PV)
 - 1 Vertreter aller Universitäten, die an der Fachergänzungsausbildung beteiligt sind
 - 4 Vertreter der Berufsbildenden Höheren Schulen (je ein Direktor von HTL, HAK, HBLA, landwirtschaftlicher Mittelschulen)
 - 3 Vertreter des Lehrerkollegiums
 - ? Vertreter der Hauptsponsoren oder Aktionäre
 - 3 Vertreter der Studentenvertreter
 - ? Vertreter des Rechtsträgers

Weitere Bestellungen obliegen dem Schulerhalter.

- (6.3) Der Senat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6.4) Über alle Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und diese den Senatsmitgliedern zuzustellen.
- (6.5) Beschlüsse des Senats im Rahmen des vom Rechtsträgers vorgegebenen budgetären Rahmes sind endgültig; gegen die Beschlüsse des Senats ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig; insbesondere über folgende Angelegenheiten hat der Senat endgültig zu entscheiden:
- Bestellung oder Ablösung aller vom Präsidium vorgeschlagenen Bediensteten der FHS sowohl im pädagogischen als auch im nicht pädagogischen Bereich; Vorschlagsrecht für Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer und für die Mitglieder der diversen Kommissionen
 - Beschlußfassung über die vom Präsidenten vorgeschlagene Budgetverteilung
 - Festsetzung der Form des Studienganges
 - alle von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Vertragsangelegenheiten im nicht personellen Bereich
 - in allen Fragen der inneren Organisation der FHS (Aufbau von Außenstellen an BHS)
 - über die Vertretung der FHS in etwaigen zentralen die FHS betreffende Organisationen
 - Sicherstellung der internationalen Anerkennung des FHS-Studiengesetzes
 - Festsetzung von Studiengebühren
 - Ankauf von Studienplätzen
 - Budgetbeantragung beim Rechtsträger
 - Entscheidung in allen Besoldungsfragen (Vorschlagsrecht)

- Dienstverträge, Honorarverträge
- Vorschlagsrecht beim Rechtsträger über Bauvorhaben oder sonstigen Entwicklungspläne
- Beschlußfassung über die Statuten der FHS Niederösterreich

(7) Leistungsstruktur an den Außenstellen

(7.1) Die Leiter der Außenstellen (Direktoren der BHS) sind in allen das FHS-Studiengesetz betreffenden Angelegenheiten gegenüber der Zentralstelle weisungsgebunden; insbesondere haben Sie für diese durchzuführen:

- Erhebung von Studienbewerbern und Meldung an die Geschäftsführung
- Erhebung von qualifizierten Lehrkräften insbesondere als Betreuer für Diplomarbeiten und Meldung an Geschäftsführung
- Erstellung eines Abgebotes an die Geschäftsführung bezüglich des notwendigen Raumbedarfes, Bedarfes an pädagogischen Ausstattung hinsichtlich der an der jeweiligen BHS zu führenden Studienganges
- verwaltungsmässige und pädagogische Betreuung der Studenten
- Führung und Bearbeitung der notwendigen Studienkarteien (Studienbuch)

(7.2) Dem Leiter einer Außenstelle steht zur Bewältigung der pädagogischen Aufgaben ein Fachgruppenleiter zur Seite; als solcher ist (nach Einverständnis) ein dem FHS-Studiengesetz entsprechender Abteilungsvorstand einzuteilen. Wenn dieser eine solche Verwendung ablehnt, ist vom Außenstellenleiter eine andere geeignete Lehrkraft einzuteilen, die dazu Bereitschaft zeigt.

(7.3) Zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben ist dem Außenstellenleiter eine Verwaltungskraft der Entlohnungsgruppe B oder C zuzuteilen; bei der Besetzung eines solchen Dienstpostens hat der Außenstellenleiter ein Vorschlagsrecht. Die Besoldung erfolgt durch die FHS Niederösterreich.